



Marktgemeinde Kirchberg am Wagram
3470 Kirchberg am Wagram, Marktplatz 6, Bezirk Tulln, NÖ.
Telefon 02279/2332-0 FAX 02279/2332-21

Förderung Photovoltaikanlage und Energiespeicher

Betreff: Errichtung einer Photovoltaikanlage bzw. Energiespeichers für Photovoltaikanlagen; Antrag auf Gewährung eines Zuschusses laut Gemeinderatsbeschluss vom 02. März 2022

Name (ggf. Rechtsform, FirmenbuchNr., landw. BetriebsNr.):

.....

Anschrift:

TelefonNr. bzw. E-Mail-Adresse:

IBAN (zusätzlich BIC bei ausl. Bankverb.):

/

Es wird um Gewährung der Gemeindeförderung für die errichtete Photovoltaikanlage bzw. den Energiespeicher für Photovoltaikanlagen auf der Liegenschaft

(GStNr., KG)

in Kenntnis und Zustimmung der Subventionsrichtlinie (siehe Rückseite) ersucht.

Photovoltaikanlage: **kWp**

Energiespeicher: **kWh**

Die PV-Anlagen-Module wurden auf einem Bauwerk montiert, welches der NÖ Bauordnung entsprechend errichtet wurde. Die Anlage ist fertiggestellt und wird bereits im Netzparallelbetrieb geführt.

.....

Datum und Unterschrift/en

Anhang: Lichtbild und Rechnung (inklusive Überweisungsbestätigung) der Anlage bzw. des Speichers

Subventionsrichtlinie des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram:

Es werden die Errichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen und Energiespeicher für Photovoltaikanlagen auf Liegenschaften im Gemeindegebiet von Kirchberg am Wagram, ab dem 2. März 2022, bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von € 50.000,00, als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss, der als freiwillige Leistung der Gemeinde gewährt wird, ohne Rechtsanspruch unter folgenden Bedingungen gefördert:

Förderhöhe:

- *PV-Anlage: € 100,00 pro kWp; Höchstförderung € 500,00*
- *Energiespeicher: € 100,00 pro kWh; Höchstförderung € 1.000,00*

Förderbestimmungen:

- *Die Förderung wird nur Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gewährt.*
- *Je Liegenschaft (Grundstücke, die aneinander unmittelbar angrenzen und den gleichen LiegenschaftseigentümerInnen gehören) wird nur eine PV Anlage und ein Energiespeicher gefördert.*
- *Die Förderung wird für Private als auch für Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe gewährt.*
- *Eine Doppelförderung, das heißt, der Ausbau oder die Sanierung einer bereits durch die Gemeinde geförderte Anlage, ist nicht möglich. Die Förderung eines PV-Energiespeichers wird sowohl in Kombination zu einer neu errichteten PV-Anlage als auch für die Nachrüstung zu einer bestehenden PV-Anlage gewährt.*
- *Die Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht auf bzw. in einem Bauwerk montiert und installiert werden, welches der NÖ Bauordnung entsprechend errichtet wurde.*
- *Dem vollständig ausgefüllten und unterfertigten Förderansuchen muss ein Lichtbild der errichtete Anlage und/oder Speichers und eine an die FörderwerberInnen adressierte Rechnung eines befugten Betriebes beigelegt werden.*
- *FörderwerberInnen stimmen einer stichprobenartigen Vorortkontrolle der Gemeinde über die Einhaltung der Förderbestimmungen zu.*
- *Bei Verstoß gegen die Förderbestimmungen behält sich die Marktgemeinde Kirchberg am Wagram das Recht der Rückforderung des ausgezahlten Förderbetrages vor.*

Förderbeispiel:

*Wird eine Photovoltaikanlage Anlage mit 6 kWp und zusätzlich ein Energiespeicher für die Anlage mit 8 kWh errichtet ergibt dies eine Gesamtförderung von € 1.300,00 (max. 5 kWp * € 100 + 8 kWh * € 100).*